B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan der Gemeinde Bechen Nr. 6a (Heidergansfeld)

Der Rat der Gemeinde Bechen, Rheinisch-Bergischer Kreis, hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6a gemäß § 30 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 29. Juni 1960 beschlossen.

Der Bebauungsplan umfaßt ein Teilgebiet der Ortslage Bechen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist dringend erforderlich, um die städtebauliche Ordnung für das Gebiet, welches der Bebauungsplan umfaßt, zu regeln.

Bewässerung :

Die Bewässerung soll zentral durch den Wasserbeschaffungsverband Bechen erfolgen.

Entwässerung :

Die Abwasserbeseitigung soll so erfolgen, wie es im Generalentwässerungsplan der Gemeinde Bechen vorgesehen ist bzw. in der noch zu erstellenden Erweiterung vorgesehen wird, und zwar durch Einleiten der Abwasser in die Ortskanalisation Bechen.

Durch die Erschließung sowie die Be- und Entwässerung des Gebietes entstehen folgende Kosten :

a) Grunderwerb, Straßenbau, Beleuchtung	210.000,-- DM
b) Wasserversorgung	26.000,-- DM
c) Abwasserbeseitigung	100.000,-- DM
	336.000,-- DM

Diese Begründung ist gemäß § 2 (2) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Gemeinde ~~Kürten~~ Bechen vom 10.1.1972 aufgestellt worden.

Bechen, den 18.6.1974

gez. Lennerth
Bürgermeister

AMT KÜRTEN VI Rhein.-Berg. Kr.

gez. Döpper
Mitglied des Rates

Gesehen!
Köln, den 19. April 1975
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Fridt